

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eni Schmiertechnik GmbH mit Sitz in Würzburg (07/23)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und /oder Leistungen.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung

Ab einem Bestellwert größer/gleich 10.000,00 € - oder bei geringeren Bestellwerten auf unsere ausdrückliche Anforderung hin - ist uns innerhalb einer Woche die Bestätigung unserer Bestellung unterschrieben zurückzusenden. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir im Besitz der vom Lieferanten (Unternehmer) gegenzeichneten Bestätigung sind. Im E-Procurement-System gilt dies entsprechend für die uns per Internet zugesandte Bestätigung.

Mit der Unterzeichnung der Bestellungsbestätigung erkennt der Lieferant (Unternehmer) unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Lieferanten oder Unternehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen.

Ist eine Bestellungsbestätigung nicht erforderlich oder führt der Lieferant (Unternehmer) die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Lieferungen oder Leistungen, die ohne schriftliche Bestellung ausgeführt worden sind, werden von uns nicht anerkannt und begründen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns.

3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind unter allen Umständen einzuhalten; andernfalls haben wir das Recht, ohne Fristsetzung nach unserer Wahl entweder Nachlieferung und Ersatz des Verzugs Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennt der Lieferant (Unternehmer), dass er den Liefer- (Leistungs-) termin nicht einhalten kann, so hat er uns hierüber sofort schriftlich zu unterrichten, damit wir rechtzeitig unsere Dispositionen treffen können. Im Falle höherer Gewalt hat er jedoch keinen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer- (Leistungs-)frist. Sollte sich die Verzögerung als untragbar erweisen, sind wir berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

4. Versandpapiere

Jeder Materiallieferung muss eine nummerierte Versandanzeige mit Angabe des Versanddatums, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Abrufes und mit der genauen Bezeichnung des bestellten Materials beigelegt werden.

Gleichzeitig muss ein vollständiges Duplikat der Versandanzeige per E-Mail an die Abteilung Einkauf der Eni Schmiertechnik GmbH (E-Mailadresse: beschaffung.wuerzburg@eni.com) übermittelt werden.

Bei Teillieferungen müssen auf den Versandanzeigen als Randvermerk folgende Angaben stehen:

- Summe der bereits gelieferten Warenmengen,
- bei Teillieferung gelieferte Warenmenge,
- noch zu liefernde Warenmenge.

5. Recht zur Prüfung der Lieferung/ Leistung

Der Lieferant (Unternehmer) ist verpflichtet, uns die Kontrolle seiner Lieferung oder Leistung in jeder Phase der Fertigung zu ermöglichen. Machen wir hiervon Gebrauch, so erwachsen daraus dem Lieferanten (Unternehmer) gleichwohl keinerlei Rechte. Insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme.

6. Abnahme, Gefahrenübergang

Die Abnahme erfolgt, nachdem wir die Möglichkeit genauer Begutachtung und Untersuchung der Lieferung oder Leistung gehabt haben. Bis zur Abnahme und Inbesitznahme durch uns an dem von uns angegebenen Bestimmungsort trägt der Lieferant (Unternehmer) die Gefahr auch für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.

7. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und ausreichender Versicherung.

8. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung an die Eni Schmiertechnik GmbH in Würzburg mit folgenden Angaben einzureichen:

- Nummer und Datum der Bestellung und des Materialabrufes,
- Nummer und Datum der Versandanzeige,
- Nummer und Datum der Abnahmeniederschrift (soweit die Abnahme bereits erfolgt ist).

Bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte ist für jede Teillieferung und jeden Bestimmungsort eine getrennte Rechnung auszustellen.

Wir können alle Rechnungen zurückgeben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Bis zum Vorliegen ordnungsgemäßer, den vorstehenden Bedingungen entsprechender Versandanzeigen und Rechnungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen betreffen.

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach erfolgter Lieferung und Rechnungszugang.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Lieferanten (Unternehmer) steht ein Aufrechnungsrecht gegen uns nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

10. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von gegen uns bestehende Forderungen oder sonstigen Rechten ist ausgeschlossen.

11. Gewährleistung

Der Lieferant (Unternehmer) sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant (Unternehmer) auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten (Unternehmers) mit der Mängelbeseitigung können wir ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Lieferanten (Unternehmers) selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Der Lieferant (Unternehmer) trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

12. Haftung/Freistellung

Der Lieferant (Unternehmer) haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung von Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Verletzung von umweltrechtlicher Vorschriften sowie für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Leistung zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Lieferant hat uns vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

13. Rechte Dritter

Der Lieferant (Unternehmer) versichert, dass die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter ist.

14. Übertragung

Der Lieferant wird uns unverzüglich jede Änderung seiner Gesellschaftsform oder einen Wechsel der Eigentümerverhältnisse schriftlich anzeigen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Würzburg.

16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Kaufleute ist Würzburg.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die erhaltenen Daten des Partners im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen. Wir informieren ferner darüber, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden. Wir weisen auch darauf hin, dass weitere Informationen zum Datenschutz unter folgender Adresse zu finden sind:
https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

18. Verschwiegenheitspflicht

Der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse, Adressdateien, Pläne, Datenbankinformationen und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit uns bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Der Lieferant hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten. Beschäftigte des Lieferanten (Unternehmers), die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf unsere Anforderung nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten (Unternehmers) aus diesem Vertrag herangezogen werden. Unsere firmenspezifischen Daten dürfen unbeteiligten Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

19. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz

Der Lieferant (Unternehmer) hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance/qualitaets-arbeits-sicherheits-gesundheitsmanagement.page) zum Download bereit.

Der Lieferant (Unternehmer) ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt der Lieferant (Unternehmer) im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant (Unternehmer) in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

20. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Lieferant (Unternehmer) erklärt, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den Eni Verhaltenskodex für Lieferanten, (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und der Compliance-Modelle und (c) die von Eni angenommene Unternehmensrichtlinie MSG Antikorruption. Lieferant (Unternehmer) nimmt zur Kenntnis, dass das Dokument unter (a) auf der Webseite

https://www.eni.com/de_DE/geschaeftsaktivitaeten/agb.page und die Dokumente unter (b) und (c) auf der Webseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page verfügbar sind, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten. In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Lieferant (Unternehmer) gegenüber Eni zur Einhaltung der (A) Antikorruptionsgesetze (d.h. (i) das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001; (ii) den United States Foreign Corrupt Practices Act; (iii) den UK Bribery Act; (iv) andere Anti-Korruptionsgesetze, die für die Parteien weltweit gelten; (v) internationale Anti-Korruptionsverträge wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption), und (B) Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche (d. h. die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche des Landes, in dem die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt werden und in dem der Lieferant (Unternehmer) ansässig oder registriert ist).

In Bezug auf die Ausführung der von diesem Vertrag erfassten Tätigkeiten erklärt und gewährleistet Lieferant (Unternehmer) ferner, dass er seinen Vorständen, Geschäftsführern, Angestellten und/oder Dritten, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Ausführung dieses Vertrages handeln (z.B. Berater, Agenten, Makler und gleichgestellte Personen), Vorschriften erlassen und umgesetzt hat, die darauf abzielen, die Begehung, auch nur den Versuch, der vom italienischen Gesetzesdekret Nr. 231/2001 sanktionierten Handlungen zu verhindern, und verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrags für die vollständige Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen.

In jedem Fall verpflichtet sich Lieferant (Unternehmer), es zu unterlassen - und dafür zu sorgen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die in seinem Namen oder in seinem Interesse bei der Erfüllung dieses Vertrages handeln, es unterlassen, (A) unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile oder andere Zuwendungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, sie zu gewähren oder zu zahlen; (B) einem Amtsträger inoffizielle Zahlungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu zahlen, die direkt oder indirekt zu dem Zweck geleistet werden, die Ausführung einer routinemäßigen und nichtermessensabhängigen Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten geschuldet ist, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern (d.h. Erleichterungszahlungen); (C) die Annahme oder Genehmigung der direkten oder indirekten Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen oder die Aufforderung zur Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder sonstigen Vorteilen unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze; (D) der Erwerb, die Annahme, der Besitz, das Verbergen, die Verwendung, der Austausch oder die Übertragung von Geld, Gütern oder sonstigen Vorteilen in Kenntnis der Tatsache oder des Verdachts, dass diese aus rechtswidrigen Tätigkeiten stammen, oder die Durchführung sonstiger damit zusammenhängender Transaktionen in einer Weise, die die Feststellung ihrer rechtswidrigen Herkunft erschwert, verdeckt oder verschleiert.

Lieferant (Unternehmer) erklärt, dass er keinen Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausführung dieses Vertrages hat, und verpflichtet sich, Eni unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrages auftreten sollte. Als Interessenkonflikt im Sinne dieses Vertrages gilt jede Situation in Bezug auf den Lieferant (Unternehmer) oder eine Person in der Organisation von Lieferant (Unternehmer) (z. B. familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Rollen/Berufungen/Interessen, die in dritten Unternehmen oder bei Dritten gehalten werden), die die Fähigkeit (i) der Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Eni und/oder (ii) jeder anderen Person oder Einrichtung, ob öffentlich oder privat, die an der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages beteiligt ist, ihre Funktionen oder Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuführen, beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten gewährleistet Lieferant (Unternehmer), dass alle Subunternehmer/Dritte, die er im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einsetzen möchte, und die zuvor von Eni genehmigt wurden: a) vom Lieferant (Unternehmer) einer angemessenen und verhältnismäßigen Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, um sein ethisches Profil und seinen Ruf sowie seine Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Leistungen in Übereinstimmung mit seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen dieser Klausel, zu überprüfen; und b) die Leistungen/Tätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbringen, der Bedingungen und Verpflichtungen vor-sieht, die den in dieser Klausel genannten gleichwertig sind, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche.

In Bezug auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Lieferant (Unternehmer): (i) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen oder gezahlten Beträge genau und transparent in seinen Büchern zu erfassen; (ii) Eni unverzüglich zu informieren, wenn die zuständigen Behörden Ermittlungen oder Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Antikorruptionsgesetze, die Gesetze zur Bekämpfung

fung der Geldwäsche und/oder das italienische Gesetzesdekret Nr. 231/2001 im Rahmen der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einleiten, und sich zu verpflichten, alle künftigen Aktualisierungen in dieser Angelegenheit zu übermitteln (mit Ausnahme dessen, was als unter die Ausnahme des Anwaltsprivilegs fallend betrachtet werden kann); (iii) Eni zeitnah über alle Anfragen oder Forderungen im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Geldzahlungen oder anderen Vorteilen zu informieren, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags erhalten haben; (iv) die Unterlagen in Bezug zu diesem Vertrag so lange aufzubewahren, wie dies in den gelten-den Vorschriften vorgesehen ist.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nichteinhaltung der Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen dieser Klausel durch Lieferant (Unternehmer) eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten darstellt und Eni berechtigt, den Vertrag in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu kündigen, vorbehaltlich einer besonderen Erklärung, die dem Lieferant (Unternehmer) zugestellt wird. Im Falle des Vorliegens von Dokumenten einer zuständigen Behörde, einschließlich der Justiz, deren Vorhandensein sich auch aus den Medien ergeben kann, und aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Lieferant (Unternehmer) ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Eni von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

21. Schutz der Menschenrechte

Die Parteien erklären, dass sie die Grundsätze anerkennen und unterstützen, die in den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Praktiken zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (im Folgenden "Menschenrechte").

Im Hinblick auf die Durchführung der unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten verpflichtet sich Lieferant (Unternehmer):

a) zur Kenntnis zu nehmen, dass Eni eine Reihe von Instrumenten zur Achtung der Menschenrechte verabschiedet hat, darunter die "Eni-Erklärung zur Achtung der Menschenrechte" und die Policy "Eni gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz", die unter https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page abrufbar sind, und verpflichtet sich, nach Grundsätzen zu handeln, die mit den in diesen Dokumenten zum Ausdruck gebrachten übereinstimmen;

b) in Übereinstimmung mit den Menschenrechten zu handeln und - auch durch die Anwendung von Unternehmensrichtlinien zu Menschenrechten während der gesamten Vertragsdauer - deren Einhaltung auch durch ihre eigenen Führungskräfte, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Namen des Lieferanten (Unternehmers) bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen. Im Falle von Konflikten zwischen den anwendbaren nationalen Gesetzen und den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen verpflichtet sich Lieferant (Unternehmer), alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der letzteren zu vermeiden;

c) seine Lieferkette zu überwachen, um sicherzustellen, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Ressourcen, Materialien, Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten oder Subunternehmern beschafft oder verwendet, die die Menschenrechte verletzen oder Zwangsarbeit einsetzen, und Aufzeichnungen über diese Aktivitäten zu führen;

d) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Praktiken, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Feiertage, Ruhezeiten, Urlaub, Schutz von Minderjährigen, Überwachungsmethoden und etwaige Unterbringungsmöglichkeiten für Personal, das im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigt wird) zu beachten und deren Einhaltung auch durch seine Geschäftsführer, Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Subunternehmer, die im Interesse oder im Auftrag des Lieferanten (Unternehmers) bei der Erfüllung des Vertrags handeln, sicherzustellen, sowie die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Menschenschmuggel und Menschenhandel und die Vorschriften über die Einwanderung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Eni behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Indizien erhält, aus denen sie vernünftigerweise auf einen Verstoß gegen die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen schließen kann. Zu diesem Zweck erklärt sich Lieferant (Unternehmer) bereit, Eni alle Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags in der von den Parteien vereinbarten Weise zur Verfügung zu stellen;

e) seinen Mitarbeitern und Dritten ein Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Verfügung zu stellen, das den einschlägigen internationalen Standards entspricht, und Eni unverzüglich über alle Mitteilungen zu informieren, die die Erfüllung dieses Vertrags betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, und Eni über die Art und Weise zu informieren, in der solche Mitteilungen und Abhilfen gegebenenfalls gehandhabt werden;

f) Eni unverzüglich über vermutete oder festgestellte Menschenrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu informieren und sich in jedem Fall für etwaige Überprüfungen durch Eni zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen durch Lieferant (Unternehmer), die auf beliebigem Wege, einschließlich Kommunikationsmitteln und förmlicher gerichtlicher Akte, erlangt werden, Eni den Vertrag vorübergehend aussetzen und die säumige Partei schriftlich auffordern kann, diese Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Aufforderung zu erfüllen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Nichterfüllung innerhalb dieser Frist behoben werden kann. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist oder wenn keine begründete Aussicht auf Abhilfe besteht, ist Eni berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, vorbehaltlich einer an Lieferant (Unternehmer) zu übermittelnden besonderen Erklärung. In jedem Fall stellt Lieferant (Unternehmer) Eni von allen Verlusten oder Schäden frei, die Eni erleidet, sowie von allen Klagen Dritter, die sich aus der - auch teilweisen - Nichteinhaltung der in dieser Klausel genannten Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen ergeben oder daraus resultieren.

22. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.